



**Flächenmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung
des Landes Sachsen-Anhalt**

Stand:
11.03.2021

Merkblatt

zum Antrag auf Auszahlung von Zuwendungen für

**Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung (MSL),
einschließlich ökologischer/biologischer Anbauverfahren,
Ausbringung von festem Wirtschaftsdünger,
Freiwillige Naturschutzleistungen (FNL),
Naturschutzgerechte Beweidung mittels Hütehaltung**

Förderperiode 2014-2020 nach der VO (EU) 1305/2013

Dieses Merkblatt enthält Hinweise zum Ausfüllen des Antrages (einschließlich Anlagen) auf Auszahlung von Zuwendungen im Rahmen der o. g. Fördermaßnahmen. Lesen Sie die entsprechenden Richtlinien, die entsprechenden Merkblätter zur Erstantragstellung und folgende Hinweise vor dem Ausfüllen sorgfältig durch. Beachten Sie auch die Ausfüllhinweise zum Geografischen Flächennachweis (GFN) 2021 für die Anträge auf flächenbezogene Beihilferegelungen und Stützungsmaßnahmen.

Hinweise zum Antrag auf Gewährung von Ausgleichszahlungen für Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung in Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten entnehmen Sie bitte dem Merkblatt zum Antrag auf „Natura-2000-Ausgleich Landwirtschaft“ Bezugszeitraum 01.01.2021 – 31.12.2021.

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
1. Allgemeine Hinweise zum Auszahlungsverfahren	2
2. Terminübersicht und Antragsbestandteile	2
3. Ausfüllhinweise zur Antragstellung	4
4. Allgemeine Erläuterungen zu den Maßnahmen	
4.1. Definitionen	4
4.2. Neu: Förderausschluss in der Hangneigungskulisse (§ 5 Abs. 3 UAbs. 1 DüV)	5
5. Spezifische Erläuterungen zu den Maßnahmen	5
5.1. Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung (MSL) einschließlich Förderung ökologischer Anbauverfahren	5
5.2. Freiwillige Naturschutzleistungen (FNL)	7
5.3. Ausbringung von festem Wirtschaftsdünger aus Haltung auf Stroh	7
6. Formblatt Weidetagebuch/schlagbezogene Aufzeichnungen	7
7. Hinweise zu Anträgen auf Verpflichtungsübertragungen	8
8. Wichtiger Hinweis zur Antragstellung	9

1. Allgemeine Hinweise zum Auszahlungsverfahren

Der Auszahlungsantrag im Rahmen der o. g. Richtlinien ist bis zum 17.05.2021 bei Ihrem zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) zu stellen. Die fristgemäße Einreichung des Antrages und der Antragsbestandteile ist eine Voraussetzung für die Auszahlung. Der Auszahlungsantrag ist vollständig gestellt, wenn zu den in der Terminübersicht genannten Terminen (siehe Nr. 2 des Merkblatts) die aufgeführten Unterlagen eingereicht werden.

Die verspätete Einreichung des Auszahlungsantrags, der Antragsbestandteile sowie der Erklärung zur Einhaltung der Verpflichtungen einschließlich der weiteren einzureichenden Dokumente (z.B. Formblatt Weidetagebuch/schlagbezogene Aufzeichnungen, Erklärung der Kontrollstelle zum Vollzug der Kontrolle) führen zur Kürzungen oder zum Ausfall der Zahlung! Fehlende Unterlagen führen zur Versagung der Zahlung!

2. Terminübersicht und Antragsbestandteile

Maßnahmen der Förderperiode 2014 - 2020 nach der VO (EU) 1305/2013

<p>bis 17.05.2021 (Terminverschiebung, da der 15.05.2021 auf einen Samstag fällt)</p>	<p><u>MSL, FNL, Festmist:</u> Einreichung des Auszahlungsantrages im ALFF für das laufende Kalenderjahr</p> <p><u>einschließlich der Antragsbestandteile</u>, sofern im ALFF nicht bereits mit anderen Antragsunterlagen abgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Stammdatenbogen 2021 und ggf. Anlagen,- der Geografische Flächennachweis (GFN) 2021 mit den Teilen<ul style="list-style-type: none">* Anlage Nutzungsnachweis (NN),* GIS,- Anlage „Zusätzliche Flächenbezogene Angaben“ (wenn relevant),- Anlage „Flächen in anderen Bundesländern“ (wenn relevant)- Anzeige von Flächenverringeringen/-änderungen (wenn relevant)- Vereinbarung zur Pensionsviehhaltung (wenn relevant),- Anzeige der Flächen, die 2021 mit Festmist gedüngt werden (wenn relevant),- Kontrollvertrag mit einer im Land Sachsen-Anhalt zugelassenen Kontrollstelle des ökologischen Landbaus oder ein entsprechendes aktuelles Zertifikat (Ökologischer Landbau).
<p>03.01. bis 17.01.2022 (Terminverschiebung, da der 15.01.2022 auf einen Samstag fällt)</p>	<p><u>MSL (einschließlich Förderung ökologischer Anbauverfahren), Festmist:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Erklärung zur Einhaltung der Verpflichtungen <p><u>Zusätzlich für FP 6618 (Förderung ökologischer Anbauverfahren) bei Inanspruchnahme der Förderung als Einführer und Grünlandbetrieb mit mehr als 70 v. H. Anteil Dauergrünland an der bewilligten Fläche und Verpflichtungsbeginn 01.01.2018 oder 2019 und FP 6509 (Festmist):</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Nachweisblatt zur Ermittlung der Durchschnittstierbestände AUKM KJ

	<p>Zusätzlich für MSL Beweidungsmaßnahmen (Extensiv mit Absenkung Beweidungsdichte (MS72), Extensiv mit Beweidung Schafe/Ziegen (MS73)):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Formblatt Weidetagebuch/schlagbezogene Aufzeichnungen <p>Zusätzlich für die Maßnahme Festmist:</p> <p>Im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraumes, in dem Festmist ausgebracht wird sowie bei Flächenwechsel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorlage der Untersuchungsergebnisse des Bodenumusgehaltes (Ausgangsuntersuchung) <p>Mindestens nach fünf Jahren, jedoch spätestens im letzten Jahr des Verpflichtungszeitraumes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorlage der Untersuchungsergebnisse des Bodenumusgehaltes (Abschlussuntersuchung) - Vorlage der Aufzeichnungen über den Tierbestand an Rindern und Schweinen im Betrieb, der auf Stroh gehalten wird.
	<p><u>FNL und Hütehaltung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erklärung zur Einhaltung der Verpflichtungen <p>Zusätzlich für die Grünlandmaßnahmen (FP6501, FN10-13), einschließlich Hütehaltung (FP7504, FN15):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Formblatt Weidetagebuch/schlagbezogene Aufzeichnungen
<p>03.01. bis 15.02.2022</p>	<p><u>MSL - Förderung ökologischer Anbauverfahren</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erklärung der Kontrollstelle zum Vollzug der Kontrolle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in Verbindung mit den Durchführungsbestimmungen nach Verordnung (EG) Nr. 889/2008 <u>und Ökozertifikat.</u> <p>Die Erklärung der Kontrollstelle darf erst nach Ablauf des Verpflichtungsjahres, d.h. frühestens mit Datum 01.01.2022 von der Kontrollstelle ausgestellt worden sein.</p>

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen befinden sich in der Antragssoftware, die über das Internet (www.elaisa.sachsen-anhalt.de) bereitgestellt wird:

- der Stammdatenbogen und Anlagen,
- der Antrag auf Auszahlung von Zuwendungen,
- dieses Merkblatt,
- die maßnahmenbezogene Kulturartenliste (s. Anlage zu den Ausfüllhinweisen der flächenbezogenen Anlagen zum Antragsverfahren - Erläuterungen zum ELER-Flächennachweis 2022),
- der Geografische Flächennachweis (GFN) 2021 mit den Teilen
 - Anlage Nutzungsnachweis (NN)
 - GIS
- Anlage „Zusätzliche Flächenbezogene Angaben“ (wenn relevant)
- Anlage „Flächen in anderen Bundesländern“ (wenn relevant)
- die Ausfüllhinweise zum Geografischen Flächennachweis (GFN) 2021 für die Anträge auf flächenbezogene Beihilferegulungen und Stützungsmaßnahmen,
- das Nachweisblatt zur Ermittlung der Durchschnittstierbestände AUKM KJ
- das Formblatt Weidetagebuch/schlagbezogene Aufzeichnungen,

- die Vereinbarung zur Pensionsviehhaltung,
- die Anzeige der Flächen, die 2021 mit Festmist gedüngt werden,
- die Erklärungen über die Einhaltung der Verpflichtungen für die jeweiligen Förderperioden,
- die Erklärung der Kontrollstelle zum Vollzug der Kontrolle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in Verbindung mit den Durchführungsbestimmungen nach Verordnung (EG) Nr. 889/2008 (nur für die Förderung ökologischer Antragsverfahren),
- der Antrag auf Verpflichtungsübertragung
- die Anzeige von Flächenverringerungen/-änderungen für AUKM und Natura 2000
- der Bindungskatalog

Die aktuellen Fassungen der MSL-Richtlinie (geänderte Fassung, Entwurf), FNL-Richtlinie (geänderte Fassung, Entwurf), Richtlinie Festmist für die Förderperiode 2014 - 2021 nach der VO (EU) 1305/2013 sowie die Biotoptypenrichtlinie sind über einen Link unter ELAISA.de im Internet abrufbar.

3. Ausfüllhinweise zur Antragstellung

Bitte beachten Sie die Definitionen und Grundsätze zu Antragsangaben der Ausfüllhinweise zum Geografischen Flächennachweis (GFN) 2021 für die Anträge auf flächenbezogene Beihilferegelungen und Stützungsmaßnahmen.

Zugelassene Kulturarten

Die für die einzelnen Maßnahmen zugelassenen Nutzungen (Nutzcodes) sind der maßnahmenbezogenen Kulturartenliste zu entnehmen (s. Anlage zu den Ausfüllhinweisen der flächenbezogenen Anlagen zum Antragsverfahren – Erläuterungen zum ELER-Flächennachweis 2022).

Die Kulturart mit dem NC 583 - Nicht landwirtschaftliche, aber nach Art. 32(2b (i)) der VO (EG) Nr. 1307/2013 beihilfefähige Fläche (Naturschutzflächen, die 2008 noch beihilfefähig waren), ist nur noch im Rahmen von FNL (FP 6501, FP 7504) förderfähig. Soweit für Flächen mit diesem Nutzcode eine andere AUKM-Verpflichtung besteht, prüfen Sie bitte, ob für den Aufwuchs ein anderer Grünland-Nutzcode zutrifft, der in Verbindung mit der betreffenden AUKM-Bindung zulässig ist. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an das zuständige ALFF.

4. Allgemeine Erläuterungen

4.1. Definitionen

Dauergrünland (DGL)

Hierzu zählt das DGL im landwirtschaftlichen Sinne (NC 451 - 492). Dauergrünland sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und die seit mindestens fünf Jahren weder Bestandteil der Fruchtfolge waren noch gepflügt worden sind. Es können dort auch andere Pflanzenarten wachsen (Bäume, Sträucher), die abgeweidet werden können, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen. Zum Dauergrünland zählen auch Flächen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wo Gras und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen (Heiden).

Flächen in anderen Bundesländern

Flächen, die sich in einem anderen Bundesland befinden, gelten nur dann als beantragt bzw. nachgewiesen, wenn sie in der Antragssoftware des Belegenheitslandes geometrisch erfasst und eingereicht werden.

Flächen, die in der Anlage „Flächen in anderen Bundesländern“ aufgeführt sind, dienen ausschließlich dem Zweck der Eigenkontrolle, der Greening-Übersichten und für gesamtbetriebliche Summenübersichten.

Spezielle Informationen zur länderübergreifenden Flächenantragstellung erhalten Sie unter folgendem Link: <http://www.zi-daten.de/gsaa-adress.html>

4.2. Förderausschluss von Gewässerrandstreifen in der Hangneigungskulisse (§ 5 Abs. 3 UAbs. 1 DüV)

Das Verbot gemäß § 5 Abs. 3 UAbs. 1 der Düngeverordnung, innerhalb eines in Abhängigkeit von der Hangneigung festgelegten Abstandes zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers, stickstoff- oder phosphathaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel auszubringen, steht der Freiwilligkeit in FP 6507, FP 6509, FP 6601 und FP 6618 entgegen. Die neue Hangneigungskulisse wurde in die Antragssoftware integriert. In der GIS-Ansicht enthält die Legende den entsprechenden Layer. Im Nutzungsnachweis können Flächen, die von der Hangneigungskulisse betroffen sind, ermittelt werden. Sind Flächen von der Hangneigungskulisse betroffen, müssen für diese marginalen Flächengrößen der Gewässerrandstreifen keine separaten Schläge gebildet werden. Die Verwaltungskontrollen zum Kulissenabgleich stellen sicher, dass für diese Flächen keine Förderung gewährt wird. Die Flächenanteile einer Parzelle innerhalb der Hangneigungskulisse werden in den genannten Förderprogrammen sanktionsfrei abgezogen.

5. Spezifische Erläuterungen zu den Maßnahmen

5.1 Markt- und standortangepasste Landwirtschaft (MSL) einschließlich Förderung ökologischer Anbauverfahren

Extensive Obstbestände

Hinweise zur Antragstellung

Der aktuelle Baumbestand ist in der Anlage Nutzungsnachweis des Geographischen Flächennachweises nach Angabe der Bindung MS80 in der Spalte 13.3 (Anzahl Bäume) anzugeben. Änderungen des Baumbestandes nach Stellung des Auszahlungsantrags sind formlos beim jeweiligen ALFF anzuzeigen. Bitte beachten Sie die Anzeigefrist in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände.

Nachweis der fachlichen Qualifikation für Baumpflegearbeiten

Folgende Nachweise werden anerkannt:

- 1) Berufsausbildung zum Gärtner der Fachrichtungen Obstbau und Baumschule einschließlich der weiterführenden Qualifizierungen (z. B. Wirtschaftler, Meister, Techniker)
- 2) Berufsausbildung zum Gärtner der Fachrichtung GaLaBau mit entsprechendem Nachweis praktischer Unterweisung und Ausübung von Baum- und Flächenpflegemaßnahmen einschließlich des Obstbaumschnitts,
- 3) Nachgewiesene Fortbildung zum Baumwart,
- 4) Bescheinigungen der Teilnahme an einschlägigen Aus-, Fort- oder Weiterbildungsveranstaltungen zur fachgerechten Anlage und Unterhaltung extensiv gepflegter Obstbaumbestände; Mindestanforderungen: ein- bzw. mehrtägig, theoretischer und praktischer Anteil der Unterweisung und Selbstausbildung im Obstgehölzschnitt;

Veranstalter: LLG, Volkshochschulen, private Bildungsträger, Gartenbauakademien, Vereine, Fachberater der Vereine der Gartenfreunde o. ä. (z. B. Praxisseminar zur Streuobstwiesenpflege am Dezernat Gartenbau der LLG).

- 5) Kostennachweise (Rechnungen) von Baumschulen, da auch diese als Dienstleister den Baumschnitt durchführen können. Hier ist davon auszugehen, dass das Personal über Fachkenntnisse verfügt bzw. fachkundig angeleitet wird.

Berufsabschlüsse ohne ausgewiesene fachspezifische Ausbildung im Bereich Obstgehölzpflege gelten nur in Verbindung mit einem ergänzenden Befähigungsnachweis, so z. B. beim

- Studium des Gartenbaus oder der Landespflege (Fachhochschule, Universität)
- Studium der Forstwissenschaften, des Ökosystemmanagements o.ä. (Fachhochschule, Universität)
- Fachfremde Gärtnerausbildung (z. B. Zierpflanzen- oder Gemüsegärtner, auch in Verbindung mit einem weiterqualifizierenden Abschluss wie Wirtschaftler, Meister oder Techniker)

Einführung/Beibehaltung Ökologischer Anbauverfahren

Ökologische Anbauverfahren Gemüse: Da bei den Kulturarten Brauner Senf/Sareptasenf (NC 614) und Weißer Senf, Gelber Senf (NC 619) von einer Körnernutzung ausgegangen wird, ist ab dem Verpflichtungsjahr 2020 eine Förderung dieser Kulturarten mit den genannten NC als Gemüse (OK12, OK22, OK32) nicht mehr möglich. Stattdessen erfolgt eine Förderung als Ackerkultur. Im Falle einer Blattnutzung dieser Kulturarten verwenden Sie bitte die Kulturart Gemüse-Kreuzblütler mit dem NC 611. In diesem Fall ist eine Förderung als Gemüse nach wie vor möglich.

Erhöhte Flexibilität im Ökolandbau

Sie haben die Möglichkeit, im Auszahlungsantrag für das betreffende Verpflichtungsjahr bis zu 20 % der bewilligten Fläche im Förderprogramm mehr oder weniger anzumelden:

- Die Verringerung der Fläche führt nicht zu Sanktionen und muss auch im folgenden Jahr nicht beibehalten werden.
- Die zusätzlich angemeldete Fläche muss im gesamten betreffenden Verpflichtungsjahr unter Einhaltung der Verpflichtungen bewirtschaftet werden.
- Liegen die Fördervoraussetzungen für die angemeldete Fläche vor, wird für das betreffende Verpflichtungsjahr eine Prämie gezahlt, es sei denn, es stehen keine ausreichenden Mittel zur Verfügung.
- Die zusätzlichen Flächen sind mit Verpflichtungsbeginn 01.01.2021 ohne Änderungskennzeichen zu beantragen.

Bejagungsschneisen im Rahmen der Maßnahme Ökologische/biologische Anbauverfahren

Aufgrund einer Änderung der Nationalen Rahmenregelung (NRR) sind Parzellen mit Bejagungsschneisen, d. h. ansonsten einheitlich bewirtschaftete Ackerflächen, in denen Bejagungsschneisen als Streifen oder Teilflächen angelegt werden, im Rahmen der Maßnahme Ökologische/biologische Anbauverfahren förderfähig, sofern die Bejagungsschneisen nur einen marginalen Anteil an der Gesamtfläche des Schrages ausmachen. Als marginal, d.h. von untergeordneter Größe, gilt ein Flächenanteil bis max. 25 % am Gesamtschlag. Die Streifen oder Teilflächen können mit einer anderen Kultur oder Kulturartenmischung als der übrige Teil des Schrages angelegt oder aber auch aus der Erzeugung genommen werden. Sofern solche Flächen aus der Erzeugung genommen werden, finden die Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung im Rahmen von Cross Compliance (CC)

keine Anwendung. Eine Überschreitung des marginalen Anteils an der Gesamtfläche stellt einen Verstoß gegen Förderverpflichtungen dar und wird nach Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 sanktioniert. Außerdem entfällt im Fall der Überschreitung des marginalen Anteils die Befreiung von den CC-Vorschriften. Das Mahdverbot im Zeitraum 01.04. bis 30.06. gilt grundsätzlich für Bejagungsschneisen, wenn darauf keine Produktion erfolgt. Wird die Bejagungsschneise ganzjährig aus der Erzeugung genommen, ist die Mindesttätigkeit bis zum 15. November durchzuführen.

Bitte beachten Sie auch die Hinweise der Merkblätter des relevanten Antragsverfahrens.

5.2 Freiwillige Naturschutzleistungen (FNL)

Hamster fördernde Bewirtschaftung von Ackerland

Werden im Rahmen der Maßnahme „Hamster fördernde Bewirtschaftung von Ackerland“ Leguminosen in Reinkultur angebaut und die betreffenden Schläge gleichzeitig als Ökologische Vorrangflächen (ÖVF) im Rahmen des Greenings angemeldet, wird zur Vermeidung einer Doppelförderung für diese Schläge im Jahr der Anmeldung als ÖVF nur ein reduzierter Prämiensatz von 37 EUR/ha gewährt. Schläge, für die Sie die Hamster-Maßnahme beantragt haben und gleichzeitig mit dem ÖVF-Code 7 kennzeichnen, sind im Nutzungsnachweis statt mit der Bindung HA10 mit der Bindung HA11 zu kennzeichnen. Erfolgt in den Folgejahren keine ÖVF-Anmeldung, ist wieder die Bindung HA10 zu verwenden.

Bitte beachten Sie auch die Hinweise des Merkblatts des relevanten Antragsverfahrens.

5.3 Ausbringung von festem Wirtschaftsdünger aus Haltung auf Stroh

2021 laufen die im Jahr 2017 begonnenen Verpflichtungen aus. Die Auszahlung darf nur für Flächen beantragt werden, für die sowohl die Untersuchung des Bodenhumusgehaltes vor der Ausbringung als auch die erneute Untersuchung spätestens im letzten Jahr des Verpflichtungszeitraumes nachgewiesen werden kann und auf denen mindestens einmal im Verpflichtungszeitraum fester Wirtschaftsdünger aus Haltung von Rindern und/oder Schweinen auf Stroh in Betriebsstätten in Sachsen-Anhalt ausgebracht wurde.

Mit der Erklärung zur Einhaltung der Verpflichtungen sind zum 17.01.2022 auch die Aufzeichnungen über den Tierbestand an Rindern und Schweinen im Betrieb, der auf Stroh gehalten wird, im zuständigen ALFF einzureichen.

6. Formblatt Weidetagebuch/schlagbezogene Aufzeichnungen

Für die Maßnahmen der alten und neuen Förderperiode (der Förderperiode 2007-2013 nach der VO (EG) 1698/2005 und der Förderperiode 2014-2020 nach der VO (EU) 1305/2013) wird ein einheitliches Formblatt „Weidetagebuch/schlagbezogene Aufzeichnungen“ bereitgestellt.

Das Formblatt muss bei den Maßnahmen

- MSL: Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen (FP6507): Extensiv mit Absenkung Beweidungsdichte (MS72),
- MSL: Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen (FP6507): Extensiv mit Beweidung Schafe/Ziegen (MS73),

- FNL: Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Dauergrünland und anderen beweidbaren Flächen (FP6501, FN10-13), Hütehaltung von Schafen, Ziegen FP 7504, FN15)

zum Nachweis der Einhaltung der Verpflichtungen zeitnah geführt und bei dem zuständigen ALFF eingereicht werden.

Abgabetermine: siehe Nr. 2. des Merkblattes

Es ist möglich, das Weidetagebuch mit der Antragssoftware auszufüllen, d. h. das Formular kann zu den jeweiligen Terminen fortlaufend um den aktuellen Eintrag ergänzt werden. Das Weidetagebuch beinhaltet die schlagbezogenen Aufzeichnungen über die acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen und zum Tierbestand. Die Berechnung zum Tierbesatz (z. B. GVE/ha) ist nicht enthalten. Die Aufzeichnungen der acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen müssen auch die Mengenangaben/Aufwandmengen aufweisen.

Die Nachweisführung erfolgt grundsätzlich je Schlag, auch wenn auf unterschiedlichen Schlägen die gleiche Beweidung bzw. Bewirtschaftung stattfindet. Sollte sich die Beweidung auf dem gleichen Schlag und mit der gleichen Tierart über mehrere nicht zusammenhängende Zeiträume erstrecken, sind dementsprechend mehrere Zeilen auszufüllen. In Ausnahmefällen kann die UNB auch eine großflächige Beweidung (schlag- und feldblockübergreifend) befürworten. Dann sind im „Weidetagebuch“ die Schläge in einer Zeile anzugeben. Die ggf. durchgeführten Schnittnutzungen bzw. die sonstigen Bewirtschaftungsmaßnahmen sind entsprechend zu kennzeichnen bzw. zu notieren.

Achtung: Können Sie keinen Nachweis über die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen oder der Ausnahmen erbringen, kann dies zur Kürzung der Beihilfe, zur Rückforderung bereits gewährte Beihilfe oder zu Sanktionen führen.

7. Hinweise zu Anträgen auf Verpflichtungsübertragungen

Rückwirkende Anträge auf Verpflichtungsübertragung zum 01.01.2021 können nur für Verpflichtungen gestellt werden, die mindestens bis 31.12.2021 laufen.

In der aktuellen Übergangsphase zwischen zwei EU-Förderperioden ist die Bewilligung neuer bzw. zusätzlicher Verpflichtungen nur noch begrenzt möglich. Daher werden die Regelungen nach Abschnitt 1 Nummer 6.3.2 Satz 4 der FNL-Richtlinie oder Abschnitt 1 Nummer 7.3.2 Satz 4 der MSL-Richtlinie zur Verpflichtungsübertragung nur eingeschränkt angewendet. Sind sowohl Übergeber als auch Übernehmer bereits an derselben Maßnahme beteiligt, kann eine Übertragung der Verpflichtung nur erfolgen, wenn die Restlaufzeit der Verpflichtung des Übernehmers maximal so lange ist wie die Restlaufzeit der Verpflichtung des Übergebers. Anträge auf Verpflichtungsübertragung, die auf eine Verlängerung der Verpflichtung für die zu übertragenden Flächen abzielen, werden abgelehnt. Ist der Übernehmer noch nicht an derselben Maßnahme beteiligt, ist eine Übertragung der Verpflichtung zulässig, da sich die Laufzeit der Verpflichtung durch die Übertragung in diesem Fall nicht verlängert.

Im Förderprogramm 6618 (Ökologische Anbauverfahren) werden seit dem Antragsverfahren 2019 aufgrund der Mittelknappheit zum Ende der EU-Förderperiode 2014-2020 Auswahlkriterien zur Auswahl der zu fördernden Betriebe angewendet. Damit Anträge auf Verpflichtungsübertragung nicht zur

Umgehung dieser Auswahlentscheidungen führen, ist eine Verpflichtungsübertragung an Übernehmer, die noch nicht an der Maßnahme beteiligt sind, nur in Ausnahmefällen (z. B. vorweggenommene Erbfolge) zulässig.

8. Wichtiger Hinweis zur Antragstellung

Vergewissern Sie sich, dass Sie alle erforderlichen Antragsbestandteile termingerecht eingereicht haben. Im Rahmen der elektronischen Antragstellung wird als Nachweis der erfolgreichen Einreichung eine Quittung erstellt, anhand derer Sie die eingereichten Anträge und Anlagen prüfen können. Die Quittung wird am Ende der Einreichung zum Druck angeboten bzw. ist nachträglich im Menü Historie im Einreichpaket zu finden.